

ANTWORTENKATALOG MVB-RENTE PLUS / RIESTER

TEIL A: ALLGEMEINES ZUR PRIVATEN ALTERSVORSORGE

INHALTSVERZEICHNIS	STAND: 02.01.2018	Seite
1. Staatliche Förderung – Warum?		2
2. Wer kann gefördert werden / gehört zum förderberechtigten Personenkreis?		2
3. Nicht förderberechtigter Personenkreis		3
4. Wer ist unmittelbar Zulageberechtigt?		3
5. Wer ist mittelbar Zulageberechtigt?		3
6. Wie erfolgt die Förderung? Aktualisierung		3 - 4
7. Was sind Mindesteigenbeiträge und wie werden diese ermittelt? Aktualisierung		5 - 6
8. Wie ist sichergestellt, dass ich immer die höchstmögliche Förderung erhalte?		7
9. Welche Anlageformen für die Riesterreute gibt es?		7
10. Ist es möglich, mehrere Altersvorsorgeverträge zu besparen?		7
11. Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung, auch im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer?		7
12. Wie wird die Rente versteuert?		7
13. Was passiert, wenn ich arbeitslos werde?		8
14. Ich habe einen Mini-Job. Kann ich einen Riestervertrag abschließen?		8
15. Ich gehöre einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an. Kann ich einen Riestervertrag abschließen?		8 - 9
16. Muss ich während der Elternzeit Eigenbeiträge auf meinen Riestervertrag leisten?		9
17. Kann ich meine Vermögenswirksamen Leistungen auf einen Riestervertrag einzahlen?		9
18. Was sind altersvorsorgewirksame Leistungen?		9
19. Gibt es einen Pfändungsschutz bei Altersvorsorgeverträgen?		10
20. Ich pflege einen Angehörigen – kann ich einen Riestervertrag abschließen?		10
21. Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Bin ich trotz der Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2010 weiterhin zulagebegünstigt?		10

1. Staatliche Förderung – Warum?

Mit der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber auf die sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung reagiert. Da die Lebenserwartung steigt und die Geburtenraten anhaltend niedrig sind, verschiebt sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern. Immer weniger Beitragszahler werden zukünftig immer mehr Renten finanzieren müssen. Deshalb wurde mit der Rentenreform 2001 festgelegt, die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf Rentner und Beitragszahler zu verteilen. Dadurch wird die Rente im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommen geringer ausfallen als bisher. Das Rentenniveau wird sinken. Die Beamtenversorgung steht ebenso wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem steigender Ausgaben. Auch in der Beamtenversorgung wird das Versorgungsniveau im Alter sinken. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen.

Damit Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Versorgungsniveau im Alter zu sichern, hat der Gesetzgeber sich entschlossen, die private und betriebliche Altersvorsorge stärker als bisher zu fördern. Diese neue staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge basiert auf Freiwilligkeit. Sie können selbst entscheiden, ob Sie die zusätzliche geförderte Altersvorsorge in Anspruch nehmen möchten und welche Anlageform Sie wählen.

Um eine Entscheidung zu treffen, sollten Sie folgendes beachten:

- Voraussetzung für eine Teilnahme an der Förderung ist, dass Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören.
- Die Förderung besteht entweder aus der Zahlung staatlicher Zulagen und bzw. oder in der Möglichkeit zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der von Ihnen geleisteten Beiträge im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs bis zu bestimmten Höchstbeträgen.
- Gefördert werden die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierten Produkte der privaten Vorsorge.

2. Wer kann gefördert werden / gehört zum förderberechtigten Personenkreis?

Ob Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören, können Sie der nachfolgenden Aufzählung entnehmen:

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte und Empfänger von Amtsbezügen
- Ehegatten von Begünstigten, die nicht selbst zum förderberechtigten Personenkreis gehören
- Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug wegen mangelnder Bedürftigkeit
- Versicherungsfrei Beschäftigte und von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte
- Bezieher von Arbeitslosengeld II (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Beamtenversorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Rente pflichtversichert waren oder unmittelbar vor dem Bezug der Versorgung wegen Dienstunfähigkeit Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben haben.
- Mütter oder Väter während Zeiten der Kindererziehung
- Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de => Rente => Allgemeines => Riesterreente

3. Nicht förderberechtigter Personenkreis

- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Selbständig Tätige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Selbständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind.
- Geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken.
- Bezieher einer Rente wegen Alters
- Bezieher einer Leistung der Grundsicherung
- Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder des kirchlichen Dienstes, welche als Pflichtversicherte einem Zusatzversorgungssystem angehören und bei denen der Anspruch weiterhin im Wege der Umlage finanziert und als beamtenähnliche Gesamtversorgung geleistet wird.
- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

4. Wer ist unmittelbar Zulageberechtigt?

Unmittelbar Zulageberechtigt ist jeder, der selbst zum förderberechtigten Personenkreis gehört.

5. Wer ist mittelbar Zulageberechtigt?

Mittelbar Zulageberechtigt sind Ehegatten von Begünstigten, die selbst jedoch nicht zum förderberechtigten Personenkreis gehören.

Ist sein Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, hat er einen so genannten „abgeleiteten“ Zulagenanspruch, wenn:

- beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben
- und beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, haben
- und beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben.

Dies kann sowohl ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag entsprechend dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sein oder eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder eine förderbare Direktversicherung.

Ab 01.01.2012 ist auch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehe-/Lebenspartner ein Mindesteigenbetrag zu erbringen, um einen Zulageanspruch geltend machen zu können. Unverändert gilt, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehe-/Lebenspartner seinen erforderlichen Mindesteigenbeitrag leisten muss.

>>Aktualisierung<<

6. Wie erfolgt die Förderung?

Voraussetzung zum Erhalt der staatlichen Förderung ist die regelmäßige Leistung eines Mindesteigenbeitrages.

Die staatliche Förderung erfolgt in Form von:

- Zulagen und ggf.
- zusätzlichem Sonderausgabenabzug

Die Zulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und ggf. der Kinderzulage.

Höhe der Grundzulage: 175,00 €

Höhe der Kinderzulage je Kind:
- für Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden 185,00 €

- für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren werden 300,00 €

Besonderheit Kinderzulage:

Bei Ehepaaren gilt:

- **Regelfall:** Gutschrift der Kinderzulage auf den Altersvorsorgevertrag der Mutter, unabhängig davon, welcher der Ehe-/Lebenspartner das Kindergeld zugewiesen bekommt.
- **Ausnahmefall:** auf Antrag (im Rahmen des Zulagenantrages) auf den Altersvorsorgevertrag des Ehemannes. Hierzu ist die Unterschrift der Ehefrau auf dem Kinderergänzungsbogen zwingend vorgeschrieben.

Für nicht verheiratete Eltern gilt, dass nur die Person, die das Kindergeld erhält, auch Anspruch auf die Kinderzulage hat.

Berufseinsteigerbonus

Zulageberechtigte, die spätestens in dem Jahr, in welchem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag bespart haben und hierfür die Zulage beantragen, erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Dieser so genannte Berufseinsteigerbonus wird jedoch nur in voller Höhe gewährt, sofern in dem betreffenden Antragsjahr der Mindesteigenbeitrag im vollen Umfange geleistet worden ist. Bei nur anteilig geleistetem Mindesteigenbeitrag wird der Berufseinsteigerbonus in entsprechender Höhe gekürzt.

Der Berufseinsteigerbonus wird für jeden Berechtigten nur für dessen erstes Antragsjahr gewährt, dementsprechend kann ein reduzierter Berufseinsteigerbonus in späteren Beitragsjahren nicht nachgeholt werden.

Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Im Rahmen des § 10a Abs. 1 EStG können die geleisteten Beiträge zur Altersvorsorge (einschließlich der Zulagen) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierzu wird die Anlage AV zur Einkommensteuererklärung zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben. Das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 sieht vor, dass Altersvorsorgebeiträge für zertifizierte Altersvorsorgebeiträge ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nur noch dann als Sonderausgabe bei der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen abzugsfähig sind, wenn der Anbieter des Altersvorsorgevertrags die Bescheinigung über die Höhe der Beiträge an die zentrale Stelle elektronisch übermittelt hat. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist die schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen.

Mit dem Sonderausgabenabzug sollen die geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Ergebnis steuerfrei gestellt werden. Die Steuerersparnis ist umso größer je höher der Eigenbeitrag ist, jedoch nur bis zum möglichen Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Das Finanzamt nimmt bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung eine sog. Günstigerprüfung vor:

- Ist die Zulage höher als der steuerliche Vorteil, bleibt es bei der Zulage.
- Ergibt die Prüfung, dass der zusätzliche Sonderausgabenabzug zu einem Steuervorteil führt, der höher ist als die Zulage, wird der über die Zulage hinausgehende Betrag festgestellt und im Rahmen der Steuererstattung ausgezahlt.

Da die Zulage generell durch die Zentrale Zulagenstelle dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird, sollte auch stets die Zulage beantragt werden, um die Förderung in maximaler Höhe sicherzustellen.

Gehören beide Ehe-/Lebenspartner zum förderberechtigten Personenkreis, steht jedem der Ehe-/Lebenspartner der Sonderausgabenabzug gesondert zu. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Ausnahme: Ehepaare, bei denen ein Ehe-/Lebenspartner nur mittelbar zulagenberechtigt ist. Hier kann der unmittelbar zulagenberechtigte Ehe-/Lebenspartner die Altersvorsorgebeiträge beider Ehegatten einschließlich der Zulagen im Rahmen seines Sonderausgabenhöchstbetrages geltend machen.

7. Was sind Mindesteigenbeiträge und wie werden diese ermittelt?

Um die staatliche Zulage zu erhalten, muss jeder Begünstigte einen individuellen Mindesteigenbeitrag leisten, welcher sich an dessen sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen bzw. an dessen Amtsbezügen oder Besoldung orientiert (maßgebliches Einkommen). Damit die Zulage in maximaler Höhe gezahlt wird, muss für jedes Jahr ein Beitrag in gesetzlich festgelegter Mindesthöhe eingezahlt werden (Mindesteigenbeitrag).

Der Mindesteigenbeitrag errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz in Höhe von 4% der maßgeblichen Vorjahreseinkommen abzüglich der Zulage. Der Mindesteigenbeitrag ist auf maximal 2.100,- Euro begrenzt. Es muss mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60,- EUR als Mindesteigenbeitrag gezahlt werden,

- falls der errechnete Mindesteigenbeitrag geringer ist als der Sockelbetrag oder
- falls im Vorjahr kein positives Einkommen erzielt worden ist.

Über die Mindesteigenbeiträge hinausgehende Beiträge haben keine Auswirkung auf die Höhe der Zulage, ggf. jedoch hinsichtlich eines möglichen zusätzlichen Sonderausgabenabzuges. Wird nicht der volle Mindesteigenbeitrag geleistet, so wird die Zulage prozentual gekürzt. Dies gilt auch für den Berufseinstiegsbonus.

Um sicherzustellen, dass der Zulagenanspruch jederzeit in voller Höhe gegeben ist, ist es notwendig, dass der Sparer seine Eigenbeiträge regelmäßig an ggf. veränderte Einkommensverhältnisse / Familienverhältnisse und an die gesetzlich vorgegebenen Erhöhungen anpasst.

Wird der erforderliche Mindesteigenbeitrag bei unmittelbaren Verträgen nicht in voller Höhe geleistet, erfolgt die Kürzung aller Zulagen prozentual.

Besonderheit bei Ehegatten:

Der mittelbar begünstigte Ehegatte muss ab 01.01.2012 einen eigenen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 60,00 Euro pro Beitragsjahr leisten, um eine eigene Altersvorsorgezulage zu erhalten. Unverändert hat er jedoch nur dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehe-/Lebenspartner seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrages für den unmittelbar begünstigten Ehe-/Lebenspartner werden jedoch die zu erwartenden Zulagen des mittelbar begünstigten Ehegatten mitberücksichtigt:

- Erbringt der unmittelbar Zulageberechtigte den erforderlichen Mindesteigenbeitrag nicht vollständig, wird der Zulageanspruch für beide Ehegatten sowie die Kinderzulage anteilig gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn der mittelbar zulageberechtigte Ehe-/Lebenspartner seinen Eigenbeitrag in Höhe von 60,00 Euro voll erbracht hat.
- Leistet der mittelbar Zulageberechtigte seinen Eigenbeitrag in Höhe von 60,00 nicht oder nicht vollständig, so entfällt sein Zulageanspruch vollständig, da er die Voraussetzungen für eine mittelbare Zulagebegünstigung nicht erfüllt hat. Dies kann ggf. auch zu einer Zulagenkürzung beim unmittelbar begünstigten Ehe-/Lebenspartner führen.

Aktualisierung

BEISPIELE zur Berechnung des Mindesteigenbeitrages:

1a. Alleinstehend ohne Kinder, 25. Lebensjahr bereits vollendet

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen im Vorjahr:		
	30.000,00 €	55.000,00 €
davon 4%	1.200,00 €	max. 2.100,00 €
abzgl. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulagen	1.025,00 €	1.925,00 €

1b. Allein stehend ohne Kinder, 20 Jahre zu Beginn des Vertragsabschlusses

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen im Vorjahr:		
	30.000,00€	55.000,00 €
davon 4%	1.200,00 €	max. 2.100,00 €
abzgl. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
abzgl. Berufseinsteigerbonus*	200,00 €	200,00 €
Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulagen	825,00 €	1.725,00 €

* Der Berufseinsteigerbonus wird grundsätzlich für das erste Beitragsjahr gewährt, sofern der Kunde am Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Berufseinsteigerbonus wird nur einmalig gewährt, d.h. ab dem Folgejahr ist der Mindesteigenbeitrag entsprechend anzupassen, um weiterhin den Anspruch auf die volle Grundzulage sicherzustellen!

2. verheiratet, 1 Kind, Ehefrau mittelbar zulageberechtigt

- ⇒ Beide Ehegatten müssen einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben
- ⇒ Der mittelbar begünstigte Ehe-/Lebenspartner muss einen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 60,00 Euro leisten

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen im Vorjahr:		
*/**	35000,00 €	55.000,00 €
davon 4%	1.400,00 €	max. 2.100,00 €
abzgl. Grundzulage Ehemann	175,00 €	175,00 €
abzgl. Grundzulage Ehefrau	175,00 €	175,00 €
abzgl. Kinderzulage für ein Kind	185,00 €	185,00 €
Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten zum Erhalt der vollen Zulagen	865,00 €	1565,00 €
Mindesteigenbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten zum Erhalt der vollen Zulagen	60,00 €	60,00 €

Die Verbuchung erfolgt auf den jeweiligen Altersvorsorgeverträgen:

Beispiel 35.000,00 €	Ehemann	Ehefrau
Eigenbeitrag	865,00 €	60,00 €
Grundzulage	175,00 €	175,00 €
Kinderzulage	0,00 €	185,00 €
Gesamt:	1.040,00 €	420,00 €

3. verheiratet, 2 Kinder, Ehemann und Ehefrau unmittelbar zulageberechtigt

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen im Vorjahr:		
	Ehemann 35.000,00 €	Ehefrau 10.000,00 €
davon 4%	1.400,00 €	400,00 €
abzgl. Grundzulage	175,00 €	175,00 €
abzgl. Kinderzulage für 2 Kinder	0,00 €	370,00 €
Zwischensumme:	1.225,00 €	-145,00 €
Sockelbetrag		60,00 €
Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulagen	1.225,00 €	60,00 €

8. Wie ist sichergestellt, dass ich immer die höchstmögliche Förderung erhalte?

Um eine höchstmögliche Förderung erhalten zu können, sollten insbesondere Ehepaare und Eltern, die zum zulageberechtigten Personenkreis gehören, jeweils zum Jahresende überprüfen, ob die geleisteten Eigenbeiträge optimal entrichtet worden sind. Wird dies nicht beachtet, kann es passieren, dass die Zulage gekürzt wird oder ungewollt zu hohe Eigenbeiträge geleistet werden, die nicht mehr gefördert werden. Eine Beitragsanpassung wird nach Ablauf eines Beitragsjahres regelmäßig in folgenden beispielhaft aufgezählten Fällen notwendig werden:

- bei einer Erhöhung des relevanten Einkommens im Vorjahr
- bei Geburt eines Kindes - erstmalige Berücksichtigung eines Kindes
- wenn Kinder nicht mehr berücksichtigt werden können (Beitragsanpassung ab Folgejahr)
- wenn der bisher nicht zulageberechtigte Ehegatte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt beziehungsweise Lohnersatzleistungen bezieht und damit selbst zur unmittelbar zulageberechtigten Person wird

9. Welche Anlageformen für die Riesterrente gibt es?

- Bankguthaben mit Zinsansammlung (MVB-RentePlus)
- Private Rentenversicherungen
- Anteile an thesaurierenden Investmentfonds
- Immobiliendarlehen

Alle Produkte müssen die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz aufgestellten Kriterien erfüllen und gliedern sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase auf.

10. Ist es möglich, mehrere Altersvorsorgeverträge zu besparen?

Die Besparung von mehreren zertifizierten Altersvorsorgeverträgen ist durchaus möglich. Der förderfähige Höchstbetrag kann ebenso auf mehrere zertifizierte Verträge verteilt werden. Die Zulage kann jedoch für maximal zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge beantragt werden, auf die entsprechend der Einzahlung die Zulage verhältnismäßig aufgeteilt wird. Unterschreitet die Summe der Einzahlungen auf diese beiden Altersvorsorgeverträge den Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen entsprechend gekürzt, und zwar unabhängig davon, wie viel auf die weiteren Altersvorsorgeverträge eingezahlt worden ist. Bei der steuerlichen Förderung durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können hingegen Altersvorsorgebeiträge für mehr als zwei Verträge berücksichtigt werden.

11. Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung, auch im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer?

Verträge im Rahmen der Privaten Altersvorsorge unterliegen dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, d.h. während der Ansparphase werden Eigenbeiträge und Zinserträge nicht versteuert. Die Zinserträge unterliegen nicht der Abgeltungssteuer und werden nicht auf das Freistellungsvolumen angerechnet. Die Abgabe eines Freistellungsauftrages ist dementsprechend nur dann notwendig, wenn außer dem Altersvorsorgevertrag noch weitere Konten oder Depots im selben Institut unterhalten werden.

Mit Beginn der Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase werden diese dann in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

12. Wie wird die Rente versteuert?

Die Rentenzahlungen, die auf gefördertem Kapital beruhen sowie der Anteil der ungeförderten Erträge sind in voller Höhe zu besteuern.

13. Was passiert, wenn ich arbeitslos werde?

Die Riester-Rente bleibt grundsätzlich außen vor und wird nicht als Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet (einschließlich der Erträge und der laufenden geförderten Altersvorsorgebeiträge), soweit Sie das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwerten.

Es gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes sind vom Einkommen des Hilfebedürftigen absetzbar, solange sie den Mindesteigenbetrag für die riestergeforderten Anlagen der Altersvorsorge nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.
- Eine private Altersvorsorge wird nicht im Vermögen berücksichtigt, wenn sie aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften als Altersvorsorge gefördert wird (Riester-Rente). Das Altersvorsorgevermögen darf dabei nicht vorzeitig verwendet werden.

Die Zulageberechtigung bleibt unverändert bestehen, wenn diese vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bestanden hat. Dies bedeutet, dass bestehende Altersvorsorgeverträge weiterhin bespart werden können und somit zulageberechtigt sind- Ratenanpassungen oder Stilllegungen sind, wie bei allen Riesterverträgen jederzeit möglich.

Ob und inwieweit eine Bezuschussung zu den von Ihnen zu leistenden Eigenbeiträgen durch das Arbeitsamt erfolgt, müssen Sie mit Ihrem jeweiligen Berater von der Agentur für Arbeit klären.

14. Ich habe einen Mini-Job. Kann ich einen Riestervertrag abschließen?

Haben Sie bereits vor dem 01.01.2013 einen Minijob aufgenommen und die Verdienstgrenze bleibt bei max. 400 Euro, dann unterliegen Sie den bisherigen Regelungen:

Als geringfügig beschäftigte Person gehören Sie nur dann zum begünstigten Personenkreis und sind somit unmittelbar zulageberechtigt, wenn Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben. D. h. Sie müssen den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung selbst auf den vollen Beitragssatz aufstocken. Geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken, sind nicht unmittelbar zulageberechtigt und können somit nur im Rahmen der Ehegattenregelung einen Riestervertrag abschließen.

Zum 01.01.2013 traten folgende gesetzliche Änderungen in Kraft:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte wird von 400 auf 450 Euro angehoben. Dies gilt für bereits bestehende als auch für neu abgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse
- Minijobs, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, sind zukünftig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und somit automatisch unmittelbar zulageberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, womit jedoch auch die unmittelbare Zulageberechtigung entfällt
- Für vor dem 01.01.2013 aufgenommene Minijobs ändert sich am bisherigen Status zur Rentenversicherung nichts. Wird jedoch der Verdienst auf bis zu 450 Euro aufgestockt, unterliegen diese ebenfalls der Neuregelung

Nehmen Sie einen neuen Minijob auf oder stocken Sie Ihren bestehenden Minijob auf bis zu maximal 450 Euro auf, sind sie automatisch rentenversicherungspflichtig, gehören somit zum förderberechtigten Personenkreis und können einen Riestervertrag abschließen. Wenn Sie sich von Ihrer Rentenversicherungspflicht befreien lassen, entfällt die unmittelbare Zulageberechtigung und Sie können nur im Rahmen der Ehegattenregelung einen Riestervertrag abschließen bzw. weiterführen.

15. Ich gehöre einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an. Kann ich einen Riestervertrag abschließen?

Angestellte und Selbständige, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten) haben einen eingeschränkten Anspruch auf die staatliche Förderung. Sofern ihr Ehe-/Lebenspartner zum Kreis der Begünstigten gehört, können sie als mittelbar Zulageberechtigte einen eigenen Riestervertrag abschließen und haben einen Anspruch auf die Zulage. Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird jedoch nicht eingeräumt.

Ggf. kann jedoch durch die Riesterförderung der Anspruch aus der jeweiligen Versorgungseinrichtung verloren gehen. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluss eines Riestervertrages zunächst mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung zu klären, ob ein Riestervertrag ohne Nachteile abgeschlossen werden kann.

16. Muss ich während der Elternzeit Eigenbeiträge auf meinen Riestervertrag leisten?

Kindererziehungszeiten sind Pflichtzeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht aufgrund von Kindererziehungszeiten besteht für 36 Kalendermonate ab der Geburt des Kindes. Während dieser Zeit besteht eine unmittelbare Zulageberechtigung. Es erfolgt keine Anrechnung der Zulagen auf den Mindesteigenbeitrag für den Vertrag des Ehe-/Lebenspartners. Das gezahlte Elterngeld wird nicht für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages herangezogen.

Achtung: Wurde vor der Geburt des Kindes ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen erzielt, dann ist der Mindesteigenbeitrag für das Jahr nach der Geburt auf Basis dieses Einkommens zu ermitteln. Erst für die Folgejahre ist dann der Sockelbetrag zu leisten.

Werden innerhalb dieser 3 Jahre mehrere Kinder erzogen (z. B. Mehrlingsgeburten, Geburt eines weiteren Kindes, Adoption eines Kindes), verlängert sich die Zeit der Pflichtversicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden. Für jedes Kind werden 3 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, unabhängig von der Dauer der Elternzeit.

Beispiel:

	Geburtstag	Ablauf Elternzeit	Pflichtzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bis	Zulagebegünstigung	Eigenbeitrag
Kind 1	21.01.2011	21.01.2014		unmittelbar	60,00 €* ^e
Kind 2	21.07.2012	21.07.2015		unmittelbar	60,00 €
Kind 3	21.10.2013	21.10.2016		unmittelbar	60,00 €
			21.01.2020**	unmittelbar	60,00 €
**Nach Ablauf der Elternzeit werden 39 Kalendermonate (18 Monate Überschneidung Kind 1 zu Kind 2/ 21 Monate Überschneidung Kind 3 zu Kind 2) hinzugerechnet.					

*bzw. errechneter Mindesteigenbeitrag, wenn im Jahr 2010 ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen vorlag!

Wird nach Ablauf der Rentenanrechnungszeiten unverändert keine Berufstätigkeit ausgeübt, so greift ab 2021 die mittelbare Zulageberechtigung.

17. Kann ich meine Vermögenswirksamen Leistungen auf einen Riestervertrag einzahlen?

Vermögenswirksame Leistungen können generell nicht auf einen Riestervertrag eingezahlt werden. Diese dienen der Vermögensbildung und werden gem. 5. Vermögensbildungsgesetz mit der Zahlung einer Arbeitnehmersparzulage gefördert.

18. Was sind altersvorsorgewirksame Leistungen?

Die Tarifparteien z.B der Metall-und Elektroindustrie haben in ihren Tarifvertrag vereinbart, dass die Arbeitgeber den Beschäftigten altersvorsorgewirksame Leistungen zusätzlich zum Lohn zahlen. Diese Leistungen können direkt vom Arbeitgeber in private oder betriebliche Altersvorsorgeverträge eingezahlt werden, so auch in zertifizierte „Riester-Verträge“ und sind somit im Rahmen der üblichen Grenzen und unter den üblichen Bedingungen zur Zulageberechtigung förderfähig.

Um die Zahlung der AVWL auf einen MVB-RentePlus-Vertrag veranlassen zu können, sind folgende Unterlagen notwendig:

- MVB-RentePlus Vertrag (bestehender oder neu abzuschließender Vertrag)
- Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen

19. Gibt es einen Pfändungsschutz bei Altersvorsorgeverträgen?

Mit dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge besteht die Möglichkeit, durch Abschluss von Altersvorsorgeverträge private Altersvorsorge zu betreiben, ohne einen Pfändungszugriff der Gläubiger darauf fürchten zu müssen. Der Pfändungsschutz greift allerdings nur bei Vorliegen eines Altersvorsorgevertrages, der dadurch gekennzeichnet ist, dass Leistungen aus dem Vertrag in regelmäßigen Zeitabständen und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres bei Vertragsabschluss ab 01.01.2012 des Versicherungsnehmers oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erbracht werden. Zudem darf nicht über die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag verfügt werden.

Pfändungsschutz in der Auszahlungsphase

In der Auszahlungsphase stellt sich die Situation wie folgt dar: Das Gesetz stellt klar, dass die Riester-geförderten Auszahlungen (aufgrund lebenslanger Rente oder Auszahlungsplans) wie Arbeitseinkommen pfändbar sind (§ 851d ZPO). Die maßgeblichen Pfändungsfreigrenzen für Arbeitnehmer (§ 850c ZPO) gelten zur Sicherung des Existenzminimums demgemäß auch für Bezieher von Riester-Renten.

20. Ich pflege einen Angehörigen – kann ich einen Riestervertrag abschließen?

Wenn Sie sich um einen pflegebedürftigen Familienangehörigen kümmern (nicht erwerbsmäßig), werden Sie hierbei vom Staat unterstützt.

Die Regelung sieht folgendermaßen aus: Wenn Sie ein pflegebedürftiges Familienmitglied (die Pflegebedürftigkeit muss durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) anerkannt sein) pro Woche mindestens 14 Stunden häuslich pflegen, sind Sie damit pflichtversichert. Jedoch nur, wenn Sie dies nicht erwerbsmäßig tun und wenn sie neben der Pflege höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sind. Ihre Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse, bei der Ihr Familienangehöriger versichert ist. Sie richten sich nach dem zeitlichen Aufwand und dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufen IIII).

Wichtig: Sie müssen die Pflichtversicherung bei der Pflegekasse beantragen.

Werden Sie über die Pflegekasse pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, gehören Sie somit zum zulageberechtigten Personenkreis und können einen Riestervertrag abschließen. Es empfiehlt sich, bei der Zulagenbeantragung ggf. mittels einem gesonderten Schreiben auf die Anwartschaft aus der Pflegetätigkeit hinzuweisen.

21. Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Bin ich trotz der Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2010 weiterhin zulagebegünstigt?

Die Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2010 sehen vor, dass die Rentenversicherungspflicht für Hartz-IV-Empfänger entfällt. Gleichzeitig wird jedoch festgelegt, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II auch in Zukunft die Zulagen für die Riester-Förderung erhalten.

Hierzu gehören auch diejenigen,

- die eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
- zulageberechtigt waren, bevor sie arbeitslos wurden.

Ob und inwieweit eine Zuschussung zu den von Ihnen zu leistenden Eigenbeiträgen durch das Arbeitsamt erfolgt, müssen Sie mit Ihrem jeweiligen Berater von der Agentur für Arbeit klären.

Für die Empfänger von Arbeitslosengeld II ändert sich somit faktisch nichts.